STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2016/0142
öffentlich

Namensbenennung der Brücken im Zuge der Ortsumgehung Beckum (L 586 und B 58)

Antrag der SPD-Fraktion vom 11. Januar 2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
22.06.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Nummerierung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen beruht auf § 1 Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion hat am 11. Januar 2016 den Antrag gestellt, dieser wurde ergänzt durch die E-Mail vom 15. Januar 2016 (siehe Anlage), die im Zuge der Straßenbaumaßnahme zur Erstellung der Ortsumgehung Beckum entstehenden und künftig vorhandenen Brücken zu benennen und dabei Namen zu wählen, die die Zementhistorie wachhalten. Es wird vorgeschlagen, verschiedene, im Antrag näher benannte themenaffine Organisationen, Gruppierungen und Unternehmen in das Verfahren einzubeziehen.

Zwischenzeitlich wurden verwaltungsseitig die rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Benennung der Brücken geprüft. Im Ergebnis steht das Benennungsrecht für Ortsumgehungen von Bundesfernstraßen nicht den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu.

Anders als bei den Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bei denen die landesrechtlichen Vorschriften Anwendung finden (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) und das Benennungsrecht den Gemeinden zusteht, richtet sich die Namensgebung der Bundesfernstraßen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach § 1 Absatz 5 FStrG ist das Recht auf Bezeichnung von Bundesfern-

straßen (mitsamt den Brücken als Straßenbestandteile) dem Bund grundsätzlich vorbehalten.

Bei der Frage der Zuständigkeit ist des Weiteren zwischen einer Ortsdurchfahrt und einer Ortsumgehung zu unterscheiden. Eine Ortsdurchfahrt dient in der Regel der Erschließung der anliegenden Grundstücke und hier wäre durchaus ein Namensgebungsrecht der Gemeinden aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gegeben. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Bundes-, Landes-, oder Kreisstraße handelt.

Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Straße des überörtlichen Verkehrs, der zur Beseitigung oder Verbesserung (Verkürzung) einer Ortsdurchfahrt so angelegt wird, dass er im Wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen ist und dass die anliegenden Grundstücke keine unmittelbare Zufahrt zur Straße haben. Diese Definition spiegelt sich bei der geplanten Ortsumgehung Beckum wieder. Der Verlauf führt durch nicht besiedeltes Gebiet und es ist keine Erschließung von Grundstücken vorgesehen.

Eine Namensgebung durch die Stadt in eigener Zuständigkeit ist daher nicht möglich.

Denkbar wäre allenfalls, bei dem Straßenbaulastträger einen Antrag auf Benennung der Brücken zu stellen und in diesem Rahmen Namensvorschläge zu unterbreiten.

Solche Anliegen stellen grundsätzlich eine Ausnahme dar. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden kann, unterliegt einer Einzelfallprüfung, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Prognose über den Ausgang nicht abgegeben werden kann.

Sollte das Anliegen weiter verfolgt werden, schlägt die Verwaltung die Gründung einer Arbeitsgruppe – wie im Rahmen einer Straßenbenennung üblich – aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwaltung und Politik zur Erarbeitung eines entsprechenden Antrages vor. Zu dieser Arbeitsgruppe können, wie im Antrag der SPD-Fraktion vorgeschlagen, Vertreterinnen und Vertreter der Zementindustrie, des Zementmuseums, der Heimatverein und themenaffiner Organisationen oder Personen hinzugezogen werden. Nach Vorbereitung des Antrages müsste der Ausschuss über die Einreichung entscheiden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 11. Januar 2016 und E-Mail vom 15. Januar 2016